Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5726**

14. Wahlperiode 29. 03. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Schüßler, Ernst Burgbacher, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/5602 –

Neues Spendenrecht entbürokratisieren

Am 1. Januar 2000 traten einige neue Regelungen im steuerlichen Spendenrecht in Kraft. Unter anderem müssen nun sog. Spendenquittungen nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden. Diese werden einheitlich als Zuwendungsbestätigungen bezeichnet. Für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen gibt es genaue Vorschriften. Form und Inhalt sind jetzt bis ins kleinste Detail vorgeschrieben, wobei für verschiedenartige Vereine, für Stiftungen, für Sach- oder Dienstleistungsspenden z. T. unterschiedliche Bestimmungen und Formvorschriften zu beachten sind.

Vorbemerkung

Das bis zum 31. Dezember 1999 geltende untergesetzliche Spendenrecht war unübersichtlich, kompliziert und in sich nicht mehr stimmig. Der Bundesfinanzhof hat in zwei Urteilen von 1993 und 1997 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden untergesetzlichen Rechts, insbesondere am Durchlaufspendenverfahren, geäußert. Verbände, Kommunen, Ressorts und Länder forderten seit Jahren eine Überarbeitung der geltenden Regelungen. Der Bundesrat hat auf Initiative des Landes Hessen am 5. Februar 1999 (Bundesratsdrucksache 951/98) den Erlass einer entsprechenden Verordnung gefordert.

Die Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) ist im Bundesgesetzblatt Teil I – BGBl. I – vom 21. Dezember 1999 (Seite 2413) und im Bundessteuerblatt Teil I – BStBl. I – vom 31. Dezember 1999 (Seite 1132) veröffentlicht worden. Sie sieht u. a. vor, dass Zuwendungen (Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge) nach verbindlichen amtlichen Vordrucken zu bestätigen sind, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstellt. Diese Vordrucke wurden mit BMF-Schreiben vom 18. November 1999 im BStBl. I vom 23. Dezember 1999 (Seite 979) veröffentlicht. Weitere Zweifelsfragen zu den Vordrucken wurden mit BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 im BStBl. I vom 21. Juni 2000 (Seite 592) geregelt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen (Stiftungsförderungsgesetz) vom 14. Juli 2000 (BGBl. I vom 25. Juli 2000 – Seite 1034 – und BStBl. I vom 22. August 2000 Teil I – Seite 1192 –), das rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 gilt, ergaben sich weitere Änderungen bei der steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen und bei den Vordrucken. Das entsprechende BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2000 ist im BStBl. I vom 30. Dezember 2000 – Seite 1557 – veröffentlicht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den geänderten Teil der EStDV, das Stiftungsförderungsgesetz und die zitierten BMF-Schreiben zeitnah ins Internet eingestellt. Darüber hinaus wurden in erheblichem Umfang Auskünfte erteilt bzw. auf die Fundstellen, insbesondere das Internet, verwiesen.

1. Wie und wann wurden den Finanzämtern die neuen Regelungen im Spendenrecht mitgeteilt?

Die Finanzämter sind Landesbehörden. Es ist daher Aufgabe der Länder, ihre Behörden zu unterrichten. Die Informationen standen zur Verfügung.

2. Inwieweit wurden die Steuerpflichtigen über die Änderungen im Spendenrecht aufgeklärt?

Eine Unterrichtung der Steuerpflichtigen (Spender) ist nicht erfolgt. Sie war auch nicht erforderlich, da sich für den Spender nichts Wesentliches geändert hat. Er erhält wie bisher für seine Spende eine Bestätigung, die er mit seiner Einkommensteuererklärung dem Finanzamt vorlegt.

3. In welcher Art und Weise wurden gemeinnützige Organisationen als potentielle Zuwendungsempfänger informiert?

Die maßgebenden Spitzenverbände wurden bei den Vorbereitungen zur Änderung der EStDV angehört und informiert. Es ist Aufgabe der Verbände, ihre Mitglieder zu informieren. Die Informationen standen zur Verfügung. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen in erheblichem Umfang schriftliche und telefonische Fragen beantwortet.

4. Welche Rechtsfolgen knüpfen die Neuregelungen an die fehlerhafte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen?

Insoweit hat die Neuregelung zu keiner Änderung geführt. Der seit 1990 geltende § 10b Abs. 4 Einkommensteuergesetz sieht eine Haftung vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausgestellt oder veranlasst wird, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

5. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit dem neuen Spendenrecht in der Praxis gemacht?

Die Bundesregierung kann keine eigenen Erfahrungen „in der Praxis“ machen, da die Finanzämter Landesbehörden sind. Die Bundesländer haben bisher keine entsprechenden Erhebungen durchgeführt.

6. Könnte sich die Bundesregierung vorstellen, die neuen Regelungen dort zu korrigieren, wo sie sich in der praktischen Anwendung als zu kompliziert herausgestellt haben?

Die Bundesregierung kann sich so etwas durchaus vorstellen, sieht aber derzeit keinen Anlass zu Korrekturen. Angesichts der erheblichen steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Organisationen hält die Bundesregierung die Einhaltung eines Mindestmaßes entsprechender steuerlicher Vorgaben für durchaus zumutbar. Viele Vorwürfe gegen die neuen Regelungen, sei seien zu kompliziert, haben sich durch sachorientierte Information ausräumen lassen.

7. Hält die Bundesregierung eine Verlängerung der Übergangsfristen für sinnvoll, damit sich die Verantwortlichen in den gemeinnützigen Organisationen mit den neuen Bestimmungen vertraut machen können?

Die nach Presseberichten ca. 380 000 gemeinnützigen Organisationen lassen sich in drei Gruppen einteilen:

Die erste Gruppe umfasst die Organisationen, die ab dem 1. Januar 2000 erstmalig selbst entsprechende Zuwendungen bestätigen dürfen. Hier kann es keine Übergangsregelung geben.

Die zweite Gruppe umfasst die Organisationen, die bereits vorher Zuwendungen bestätigen durften. Diesen Organisationen wurde eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2000 eingeräumt, um neue Vordrucke zu beschaffen oder ihre EDV-Programme zu ändern.

Die dritte Gruppe umfasst Stiftungen, für die nach dem Stiftungsförderungsgesetz rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 weitere Steuervergünstigungen gewährt werden. Diesen Stiftungen wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 eingeräumt.

Die Bundesregierung hält diese Übergangsregelungen für angemessen. Eine Verlängerung dieser bereits abgelaufenen Fristen würde im Ergebnis nur die Organisationen benachteiligen, die die steuerlichen Regelungen eingehalten haben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333